

wird wohl eine ausweichende Antwort zu finden sein; wenn nicht, so theile er ihm die objective Wahrheit mit. Tritt sodann der bedingungsweise Absolvirte und hierüber Unterrichtete doch zum Altare, so muß ihm die Communion gereicht werden, weil sonst eine laesio sigilli eintreten würde.

Wien. Rector P. Georg Freund, C. SS. R.

XIV. (Morositas bei Spendung der hl. Sacramente.)

Müller sagt in seiner Theolog. mor. lib. III. pg. 140: Graviter peccare possunt sacerdotes curati, non tantum, si sine ratione Sacra menta ministrare renunt, sed etiam quando morosos et difficiles se ostendunt, quia timendum, ne tali agendi modo fideles ab usu Sacramentorum deterreant. — Neuraguet (Comp. Th. Mor. S. Alph.): Quivis sacerdos curatus tenetur audire confessionem sui subditi, quoties poenitens id rationabiliter petit, quia tenetur ejus bonum spirituale promovere. Si tamen nimis frequenter vel intempestive peteret, excusaretur. Quod si etiam semel tantum vel bis negaret aut differret, non peccaturum graviter ob levitatem materiae docet Suar. Admittitque Aversa, si non petat ex urgenti occasione v. g. solemnis festi, etc. (Tract. XXII. pag. 558.)

Dem P. Asper verursachen diese Aussprüche viele Zweifel und Ängsten. Infolge seines Temperamentes oder anderer Umstände hat er sich oft in dieser Hinsicht etwas vorzuwerfen. So z. B. kommt ein Pönitent in dem Augenblicke, da er im Begriffe ist, die Messgewänder anzulegen und die Stunde der Celebration schon da ist. Verdrießlich sagt er: „Warum sind Sie nicht früher gekommen? Jetzt müssen Sie warten bis nach der hl. Messe.“ Nach der hl. Messe will er die Beicht hören, aber der Pönitent ist weg.

Das andere Mal kommt ein fremder Parochian. Im Verlaufe der Beicht fragt er, woher er sei, nachdem er also erfahren, daß er einen Fremden bei sich hat, fährt er ihn an: „Warum geht ihr nicht zu Hause zur hl. Beicht? Ich habe hier genug zu thun mit meinen eigenen Pfarrkindern.“

Das dritte Mal kommt eine Persona rudis, welche in der Religion nicht gut unterrichtet ist, auf seine Fragen schlechte oder gar keine Antworten gibt und auch auf andere Weise seine schwache Geduld auf die Probe stellt. P. Asper fährt sie einmal hart an, sagt ihr hitzig: „Aber seid Ihr denn taub, daß Ihr nicht antwortet?“ u. s. w.

Das vierte Mal bittetemand, der geistliche Herr wolle einen Kranken verschen gehen. Weil er aber zur ungelegenen Stunde gekommen, sagt ihm P. Asper: „Ich gehe zu den Kranken mit Freude; es ist ja meine heilige Pflicht. Aber diesmal seid Ihr mir sehr ungelegen gekommen. Ich soll in die Schule, oder anders wohin.“

Dann kleidet er sich an, geht zum Kranken, aber auf dem Wege bereut er schon seine Aeußerung, sucht sie und ihre Wirkung durch Freundlichkeit abzuschwächen; sagt auch in der Wohnung des Kranken, es sei gut, daß er auch zu ungelegener Zeit gerufen worden; er habe in dem ersten Augenblicke durch seine Aeußerung gefehlt.

In allen diesen und ähnlichen Fällen macht er sich bittere Vorwürfe, faßt für die Zukunft die besten Vorsätze, fällt aber öfters doch wieder.

Es fragt sich: Begeht er in solchen Fällen eine schwere Sünde? Und ist er demnach verpflichtet, immer zur hl. Beicht zu eilen, um sich in den Gnadenstand wieder zu setzen?

Antwort: Es ist dafür zu halten, daß Asper in keinem der angegebenen Fälle schwer gesündigt hat. Wahrscheinlich waren die Aeußerungen der Ungeduld nur actus primo primi und gesezt auch, sie wären vollkommen menschliche Aete gewesen, so erreichten sie doch kaum die Schuld einer schweren Sünde. Im ersten Falle that Asper recht daran, daß er sich anzog und ordnungsgemäß celebriren gieng. Serva ordinem! Es soll nicht die ganze Pfarrgemeinde hingehalten werden wegen eines Pönitenten, bei dem keine Gefahr im Verzuge ist. Daß X. nicht blieb, sondern sich entfernte, war seine Sache. Wenn ihm Ernst ist, kommt er wieder. — Es steht jedem frei, bei was immer für einem jurisdictionirten Priester zu beichten; auch die Beichte, welche der Östercommunion vorangeschickt wird, kann bei einem beliebigen Confessor abgelegt werden. Dadurch ist es aber dem Pfarrer nicht benommen, seine Parochianen zu bevorzugen und Fremde eventuell zurückzuweisen, bis die eigenen Kinder befriedigt sind; hat indeß die Beichte schon begonnen, so hat der Pönitent das Recht auf Vollendung des Gerichtes. Asper unterbrach das Gericht ohnehin nicht.

Er bemühte sich nur nicht und hielt die Regungen der Ungeduld zu wenig im Baume, doch nicht in einer so maßlosen Art, daß er sich dadurch die Gnade verwirkt hätte. — Als Ideal eines ruhigen Confessor, als Miniatur des gottmenschlichen Lammes erscheint Asper im dritten Falle allerdings nicht, sonst hätte er sich beherrscht und Sanftmuth bewahrt; eine gravis deordinatio ist aber seine aufgeregte Frage doch nicht; wahrscheinlich hat er sogleich wieder eingelenkt und die persona rufis beschwichtigt. — Das vierte Mal erbaut Asper sogar, da er doch eilt, obgleich ihn andere Pflichten rufen und schon auf dem Wege seine momentane Aufregung bereut und durch besondere Freundlichkeit sich gefällig zeigt. Die festen Vorsätze lassen bei Asper das Beste hoffen. Nach und nach wird aus dem Asper sicher ein Lenis werden, wenn er nur nicht ob verschiedener Irritationen, denen er ohne Zweifel noch aus-

gesetzt sein wird, den Muth verliert. — Die Citate aus Müller und Nehraguet sind ohnehin klar und ist bei der kurzen Beantwortung vorausgesetzt, daß weder der Pönitent, noch die Pfarrkinder überhaupt, durch den momentanen Ausbruch der Ungeduld einen bedeutenden geistlichen Schaden litten.

P. Georg Freund, C. SS. R.
Rector des Redemptoristencollegiums in Wien.

XV. (Erklärung der Pönitentiarie über eine Clausel in den Chedispens-Decreten der Datarie.) Wie aus dem „Nuntius Romanus“, Jahrg. 1886, S. 102, zu ersehen ist, hat die heil. Pönitentiarie am 27. April 1886 eine Clausel näher erklärt, welche die apostolische Datarie ihren Chedispensen beizufügen pflegt. Die Clausel lautet also: „Discretioni tuae committimus et mandamus, ut de praemissis te diligenter informes, et si vera sint exposita, exponentes ab incestus reatu, sententiis et censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus in utroque foro, imposita eis propter incestum hujusmodi poenitentia salutari, Auctoritate Nostra hac vice tantum per te sive per alium absolvias. Demum, si tibi expediens videbitur, quod dispensatio hujusmodi sit eis concedenda, cum eisdem exponentibus, remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore tibi beneviso, si fieri poterit, Auctoritate Nostra ex gratia speciali dispenses, prolem susceptam, si quae sit, et suscipiendam exinde legitimam decernendo.“

Aus der nun gegebenen Erklärung dieser Clausel erhellt folgendes:

- Der Executor kann den Pfarrer oder einen Anderen zur verificatio causarum, zur absolutio ab incestus reatu, sententiis et censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus in utroque foro, dann zur Auferlegung einer poenitentia salutaris propter incestum und zur Behebung des Vergermisses delegiren. Dazu muß er nicht ebensoviele Decrete aussstellen, als hier Vollmachten genannt sind, sondern es genügt ein Decret zur verificatio causarum und eines für die übrigen Vollmachten. Die Dispensation vom Ehehindernisse und die Legitimation der Kinder muß aber der Executor selbst vornehmen.

- Wenn sich der Ordinarius, noch bevor er das Dispensgeschäft beim heil. Stuhle überreicht hat, in Betreff der Dispensgründe eine genaue und auf beschworene Zeugen gestützte Information verschafft hat, so hat er der im apostolischen Dispensdecrete gestellten Forderung der genaueren Information schon zum Voraus entsprochen.

- Die Worte „in utroque foro absolvias“ bedeuten nicht eine zweimalige Absolution, eine für das äußere und eine für das innere Forum, sondern die im äußeren Forum zu ertheilende Absolution gilt zugleich für das innere.